

II-14620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/182-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 28. Juli 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

6688/AB

1994-07-28

zu 6766/J

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 1. Juni 1994, Nr. 6766/J, mit dem Titel "Mitwirkung der Finanzbehörden bei rechtswidrigen Export-Karussell-Geschäften mit künstlich hergestellten (gepanischten) Schnäpsen und Branntweinen", beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

§ 105 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBI. I S. 405 (BrMG), sieht vor, daß bei der Ausfuhr von Branntwein oder Branntweinerzeugnissen nach näherer Bestimmung des Bundesministers für Finanzen der Verkaufspreis von Branntwein, der von der Monopolverwaltung abgegeben wird, ermäßigt oder erstattet werden kann. In gleicher Weise kann bei der Ausfuhr von Branntwein, der dem Branntweinaufschlag oder dem Monopolausgleich unterliegt, oder von Erzeugnissen aus solchem Branntwein, der Branntweinaufschlag oder der Monopolausgleich erlassen oder erstattet werden. Diese Ausfuhrvergünstigungen wurden in den §§ 132 bis 164 der Branntwein-Verwertungsordnung (VwO) näher geregelt. Gemäß § 132 VwO kann Branntwein, der in unverarbeitetem Zustand ausgeführt wird oder nach Verarbeitung zu bestimmten Erzeugnissen ausgeführt werden soll, von der Monopolverwaltung zu einem ermäßigten Verkaufspreis (Ausfuhrpreis) abgegeben werden. Den Ausfuhrpreis setzt der Bundesminister für Finanzen fest. Er beträgt derzeit 800 S/Hektoliter Weingeist. Der Ausfuhrpreis ist Grundlage zur Ermittlung der Ausfuhrvergütung. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 VwO ist die Ausfuhrvergütung zu gewähren, wenn Erzeugnisse aus Branntwein ausgeführt werden, zu deren Herstellung Branntwein zu einem höheren Verkaufspreis als dem Ausfuhrpreis bezogen worden ist, oder wenn Branntwein oder Erzeugnisse aus

- 2 -

Branntwein ausgeführt werden, für die der Branntweinaufschlag oder Monopolausgleich entrichtet worden ist. Der Kreis der ausfuhrvergütungsfähigen Branntweinerzeugnisse ist in § 135 Abs. 1 VwO umschrieben, wonach die Ausfuhrvergütung für Branntweinerzeugnisse, bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein und weingeisthaltigen Fruchtsäften, von gewissen Estern, von weingeisthaltigen Riech- und Schönheitsmitteln und von weingeisthaltigen Heilmitteln und Essenzen gewährt wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 1. Juli 1975, Zl. 209.347-III/10/75, unter Anlehnung an die im Entwurf der Codexkommission enthaltene Definition von Edelbranntwein eine nähere Bestimmung des Begriffes Trinkbranntwein für Zwecke der Gewährung von Ausfuhrvergütungen vorgenommen. Firmen, welche vor Erstellung der obigen Richtlinie Trinkbranntweine mit niedrigeren Destillatanteilen exportiert haben, wurden zur Erleichterung des Wettbewerbes aufgrund entsprechender Ausnahmebewilligungen in die Lage versetzt, weiterhin auch für den Export zu produzieren. Die Erteilung derartiger Ausnahmen ist daher nicht rechtswidrig. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) die Neufassung des Kapitels B 23 "Spirituosen" im Dezember 1992 bekanntgegeben und in den Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung, Heft 1/1993, veröffentlicht. Darin werden als Spirituosen alle zum menschlichen Genuß bestimmten Getränke, soweit sie diesem Kapitel unterliegen, dargestellt. Als Spirituose werden auch der sogenannte Konsumbranntwein oder Trinkbranntwein angeführt, das ist ein auf Trinkstärke herabgesetzter Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der entweder nicht aromatisiert, aromatisiert oder auch mit flüssigen Lebensmitteln gemischt, besonders gereinigt ist und einen Alkoholgehalt von mindestens 15 Vol.% aufweist. Daraus ergibt sich, daß entgegen der Behauptung in der Anfrage eine Spirituose mit nur 10% Anteil Obstdestillat oder auch mit geringerem Destillatanteil und entsprechender Ausstattung in Österreich verkehrsfähig ist.

Zu 4. und 7.:

Seitens der Internen Revision gab es bisher keine Kontrollen der Abteilung III/10 des Bundesministeriums für Finanzen. Die Interne Revision hat sich jedoch ausführlich mit der Problematik der Branntweinverwertung befaßt und Prüfungen vor Ort in der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols durchgeführt. Einzelne strafrechtlich zu verfolgende Verfehlungen von Parteien können nach allgemeiner Auffassung nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens sein. Eine Prüfung der Abteilung III/10 in diesem Zusammenhang erschien daher nicht geboten. Im übrigen verweise ich auf die in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 dargelegte Rechtslage.

- 3 -

Zu 5.:

Ausnahmen von der Regelung im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 209.347-III/10/75, wonach ein bestimmter Mindestdestillatanteil für die Gewährung der Ausfuhrvergütung vorausgesetzt wird, wurden erstmals im Jahr 1978 jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Ausschließlich zwei Firmen aus der Steiermark haben derartige Ausnahmen in Anspruch genommen. Nähere Angaben über die Mengen können im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung nicht erfolgen.

Zu 6.:

In den Jahren 1978 bis 1993 wurden insgesamt 15,521.766,-- S für Exporte von Branntwein, für welchen der Branntweinaufschlag entrichtet worden ist, rückvergütet. Einer Beantwortung der zweiten Frage steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen.

Zu 8.:

Die Vorgangsweise der Abteilung III/10 ist, wie auch aus den obigen Ausführungen hervorgeht, prinzipiell rechtlich nicht zu beanstanden. Die gesetzwidrigen Handlungen eines einzelnen Monopolpflichtigen wurden einer strafrechtlichen Behandlung zugeführt. Weitere Prüfungsmaßnahmen erscheinen daher als nicht zweckmäßig.

Zu 9.:

Die angesprochene Unterstellung eines rechtswidrigen Verhaltens der mit diesen Fragen befaßten Beamten im Bundesministerium für Finanzen weise ich mangels Vorliegens jeglicher Anhaltspunkte entschieden zurück.

Zu 10. und 11.:

Die Herstellung von Kunstbranntweinen oder Trinkbranntweinen im Sinne des Lebensmittel-Codex ist zulässig. Die Überprüfung dieser Herstellung fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 12.:

Grundsätzlich ist es nicht Gegenstand der Betriebsprüfung, eine Analyse von Produktinhalten vorzunehmen. Prüfungen über die Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittel-Codex fallen nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

- 4 -

Zu 13.:

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols gibt Branntwein ausschließlich zur Bearbeitung im Inland ab. Eine Ausfuhrvergütung für unverarbeiteten Branntwein ist nicht vorgesehen. Mangels entsprechender Rentabilität erscheint es daher unwahrscheinlich, daß derartiger Branntwein, der von der Verwertungsstelle abgegeben wird, wiederum in das Ausland verkauft wird.

Zu 14.:

Für die gerichtliche Rechtshilfe in Strafsachen ist das Bundesministerium für Justiz zuständig. Im Hinblick auf § 90 GOG ist es mir nicht möglich, mich zu derartigen, nicht in meine Kompetenz fallenden, Angelegenheiten zu äußern.

Zu 15. und 16.:

Seit 1. Jänner 1992 sind der Monopolausgleich, der Branntweinaufschlag und das Fiskalelement im Verkaufspreis von Branntwein, den die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von Trinkbranntweinen abgibt, mit 10.000 S/Hektoliter Weingeist gleich hoch. Ein Rückfließen von exportierten Spirituosen zu dem Zweck, diese wieder auszuführen, um eine gewinnbringende Ausfuhrvergütung zu lukrieren, würde zu keinen finanziellen Vorteilen führen.

Zu 17. bis 20.:

Seit 1. Juni 1993 wird bei der Einfuhr von ethylalkoholhaltigen Waren der Nr. 3820 des Harmonisierten Systems ein Einfuhr Lizenzverfahren angewendet, das sicherstellt, daß nur auf bestimmte Weise zubereitete Frostschutzmittel und Enteisungsflüssigkeiten eingeführt werden. Die Einfuhr dieser Waren wird demnach nur dann zugelassen, wenn der in ihnen enthaltene Branntwein vergällt wurde und die Ware mehr als 1% an Glycolen und 0,1% an Tensiden enthält. Aus den niedrigen Zollwerten dieser Waren ist zu schließen, daß die eingeführten ethylalkoholhaltigen Enteisungs- und Frostschutzmittel unter Verwendung von Synthesealkohol hergestellt worden sind. Dieser ist nicht für den menschlichen Genuss geeignet. Es ist daher nicht anzunehmen, daß derartiger Alkohol zur Spirituosenherstellung herangezogen wird. Eine allfällige Verwendung in Nebenbedarfsbereichen ist steuerrechtlich ohne Relevanz, weil die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols solchen Branntwein zu Preisen abgibt, die kein Fiskalelement enthalten.

- 5 -

Zu 21.:

Die institutionellen Einrichtungen der Finanzverwaltung reichen aus, um eine gesetzmäßige Gebarung zu gewährleisten. Für kriminelle Einzelverfehlungen, die nicht ausgeschlossen werden können, sieht die Rechtsordnung bestimmte Verfahren vor, die ausschließlich vor den dafür zuständigen Gerichten abzuhandeln sind.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rauhut".

**BEILAGE****Nr. 6766/1J**

1994-06-01

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Mitwirkung der Finanzbehörden bei rechtswidrigen Export-Karussell-Geschäften mit künstlich hergestellten (gepantschten) Schnäpsen und Branntweinen

Im Rahmen einer Aktuellen Stunde zum Thema Schnaps-Skandal hat der Finanzminister gemeint, daß es sich bei den gesetzwidrigen Panschereien der Firma Franz Weber, Destillerie Rosenhof Gesm.b.H. & Co. KG., 8410 Wildon, sowie der "Prämierung" des Deals durch Rückvergütungen der Finanzverwaltung in dreistelliger Millionenhöhe, um einen isolierten Einzelfall hande, der bereits zu Aktivitäten der Gerichte und der Finanzverwaltung geführt habe. Die Tatsachen freilich sehen anders aus. Dem grünen Klub liegen Informationen vor, wonach das gesetzwidrige "Strecken" von Naturdestillaten durch Monopolspirit und diverse Pansch-Zusätze (Fuselöle, künstliche Aromen, etc.) bei diversen österreichischen und europäischen Großdestillerien - anders als bei der bürgerlichen und kleingewerblichen Produktion - gang und gäbe sei. Auch aus den gerichtlichen Vernehmungsprotokollen in der Causa Weber/Rosenhof ergibt sich eindeutig, daß es offenbar eingespielte Praktiken bei bestimmten Großdestillerien und in der Finanzverwaltung gibt. Da der analytische Nachweis von gepantschtem Schnaps relativ schwierig und teuer ist, wäre es allein im Lichte der Vernehmungsprotokolle in der Causa Weber/Rosenhof und der sicherlich nicht nur dem grünen Klub zugekommenen Informationen ein Gebot einer korrekten Verwaltungsführung, unverzüglich die Buchhaltungen und Warenbezugsaufzeichnungen sämtlicher Großdestillerien einer finanzbehördlichen Kontrolle zu unterziehen. Ebenso hätte - wie seinerzeit im Zusammenhang mit dem sogenannten Weinskandal - ein Augenschein bei den (wenigen) Lieferanten der chemischen Ingredienzen für Kunstschnaps stattfinden müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Die Großdestillerie Weber/Rosenhof verfügte über eine ausdrückliche Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen (GZ R 582/2/3-III/10/91), "ohne Nachteil für die Gewährung der Ausfuhrvergütung den Anteil an Obstdestillat von 30 Prozent auf 10 Prozent zu senken". Ein derartiges Erzeugnis mit nur 10 Prozent Anteil an Obstdestillat ist weder am österreichischen Markt zulässig noch in den Handelspartnerländern der Firma Weber. Was hat das Finanzministerium dazu veranlaßt, eine Genehmigung zum Gesetzesbruch auszustellen?

2. Das Finanzministerium hat die Finanzlandesdirektion für Steiermark ausdrücklich und schriftlich angewiesen, in diesem (gesetzwidrigen) Sinne zu verfahren und die Firma diesbezüglich zu informieren. Wie erklären Sie sich die Tatsache rechtswidriger Weisungen des Finanzministeriums an die untergeordneten Dienststellen?
3. Wie die erwähnte "Ausnahmegenehmigung" beweist, reichen diese Praktiken etliche Jahre zurück. Im Rahmen der Dienstaufsicht ist der Finanzminister verpflichtet, die Administration der untergeordneten Dienstbehörden regelmäßig zu kontrollieren und die Grundlagen ihres Handelns (Gesetz, Weisung, Diensterlässe) zu prüfen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß derartige Praktiken dem Finanzminister nicht bekannt waren. Ab welchem Zeitpunkt wußten Sie um die Existenz gesetzwidriger Ausnahmegenehmigungen und welche Reaktionen haben Sie zu welchem Zeitpunkt gesetzt?
4. Gab es interne Kontrollen der Abteilung III/10 des Bundesministeriums für Finanzen? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, wie erklären Sie dies?
5. Dem grünen Klub liegen Informationen vor, daß es sich bei der zitierten Ausnahmegenehmigung keinesfalls um einen Einzelfall handelt.
  - a) Wieviele derartige Ausnahmegenehmigungen aus dieser Abteilung bzw. aus anderen Abteilungen liegen insgesamt aus den letzten fünfzehn Jahren vor?
  - b) Auf welche Bundesländer beziehen sie sich?
  - c) Welche Mengen an gepantschtem Schnaps wurden jeweils durch Ausnahmegenehmigungen in den letzten fünfzehn Jahren (pro Jahr und insgesamt) durch derartige Ausnahmegenehmigungen gedeckt?
  - d) Welche Finanzlandesdirektionen wurden seitens des Finanzministeriums in ähnlicher Art und Weise wie die Finanzlandesdirektion für Steiermark angewiesen, gesetzwidrige Praktiken zu dulden?
6. Welche Summe an Branntwein-Aufschlagsrückvergütungen gelangten insgesamt während der letzten fünfzehn Jahre zur Auszahlung? Welcher Anteil bezog sich davon auf Branntweinerzeugnisse, für die eine Ausnahmegenehmigung zur Absenkung des Anteils an Obstdestillat vorlag?
7. Im Rahmen der internen Revision hätten diese jahrelangen Praktiken der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit dem expliziten Zusatz "ohne Nachteil für die Gewährung der Ausfuhrvergütung" bei einer korrekten Administration auffallen müssen.  
Gab es irgendwelche internen Beanstandungen oder Maßnahmen gegen derartige Ausnahmegenehmigungen zum Nachteil der SteuerzahlerInnen und der Republik Österreich? Wenn ja, in welchen Jahren trat die interne Revision erstmals auf den Plan und mit welchen Aussagen? Wenn nein, welche Schlüsse ziehen Sie daraus für die Kontrollmechanismen im Rahmen des Finanzministeriums?
8. Sind Sie bereit und in der Lage, eine unabhängige Überprüfung der Gebarung der Abteilung III/10 über den Zeitraum der letzten fünfzehn Jahre durchführen zu lassen? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

9. Können Sie ausschließen, daß für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen zum Strecken von Schnäpsen und Branntweinerzeugnissen unter dem gesetzlichen Anteil an Obstdestillat und "ohne Nachteil für die Gewährung der Ausfuhrvergütung" Gegenleistungen der Inhaber derartiger Ausnahmegenehmigungen an Mitarbeiter Ihres Hauses entrichtet wurden? Wenn ja, auf welche Recherchen stützt sich Ihre Antwort? Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie wann ergriffen?
10. Was haben Sie getan, um den Hinweisen von Herrn Weber im Verfahren, wonach es sich um branchenübliche Praktiken der Großdestillerien - gedeckt durch die Finanzverwaltung - handle, auf den Grund zu gehen?
11. Die Branntweinerzeugnisse der Großdestillerien sind in der Preisgestaltung ähnlich. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für ein Liter Obstdestillat in etwa zehn Kilogramm des entsprechenden Obstes (mit Schwankungen) erforderlich sind, erscheinen die von Großdestillerien für die Branntweinerzeugnisse verlangten Preise bei redlicher und natürlicher Produktion absolut unrealistisch und unmöglich. Haben Sie im Lichte dieser offenkundigen Fakten eine Untersuchung der gesamten Branche - nicht zuletzt zum Schutze der redlichen Produzenten - angeordnet? Wenn nein, wie erklären Sie dies?
12. Haben Sie eine finanzbehördliche Kontrolle der Produzenten der chemischen Ausgangsstoffe für Kunstschnaps - nicht zuletzt im Sinne des Schutzes redlicher Schnapserzeuger - angeordnet? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?
13. Aus den Vernehmungen der Firma Weber/Rosenhof ergibt sich, daß aller Wahrscheinlichkeit nach nicht einmal die Bedingungen der gesetzwidrigen "Ausnahmegenehmigung" Ihres Hauses erfüllt wurden, da Weber unumwunden zugibt, seinen "Naturdestillat-Lieferanten" (Firma Voce) seinerseits Methanol geliefert zu haben. Es ist also höchst wahrscheinlich, daß Voce selbst kein Naturdestillat, sondern vielmehr österreichischen Industriesprit herangezogen hat. Was haben Sie angesichts dieser Aussagen getan, um die ganz offenbar vorliegenden europäischen "Schnaps-Karusselle" zu durchleuchten und weitere Schäden für die SteuerzahlerInnen abzuwenden?
14. In den Schweizer Medien wird bereits von einem österreichischen Giftschnaps-Skandal gesprochen. In welcher Art und Weise kooperieren Sie bei der Aufklärung der Vorgänge mit den Schweizer Behörden, insbesondere mit der Finanzverwaltung?
15. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um sicherzustellen, daß über derartige Karussell-Geschäfte kein Putsch-Produkt wieder nach Österreich zurückströmt - allenfalls wieder mit "Ausfuhrprämien" der Finanzverwaltungen in unseren Nachbarstaaten?
16. Können Sie ausschließen, daß unter Einschaltung von Zwischenhändlern, allenfalls Briefkastenfirmen, gepantschte Branntweinerzeugnisse mit Ausnahmegenehmigung der Abteilung III/10 wieder nach Österreich zurückgelangt sind? Wenn ja, worauf stützt sich Ihre Annahme?

17. Denaturierter (mit Farbzusätzen für den menschlichen Genuss ungeeignet gemachter) Industriesprit wird in großen Mengen für Scheibenwaschanlagen von PKWs und andere Fahrzeuge importiert. Diese Farbzusätze können jedoch mit Hilfe von Aktivkohle-Filtern problemlos aus dem Industriesprit entfernt werden.  
Ist es zutreffend, daß pro Fahrzeug in Österreich knapp fünfzehn Liter an solcherart denaturiertem Sprit importiert werden? Wenn ja, wie erklären Sie sich diese exorbitanten Mengen, die mit den normalen Erfahrungswerten für Fahrzeuge keinesfalls übereinstimmen?
18. Ist es denkbar, daß die ungeheuren Mengen von denaturiertem Industriesprit mittels Aktivkohle-Filtern im Rahmen des internationalen Schnaps-Karussells wieder in die Herstellung von Branntweinerzeugnissen hineingeflossen sind? Welche Schritte haben Sie unternommen, um den schier unglaublichen Verbrauch von Scheibenwasch-Alkohol in Österreich aufzuklären?
19. Ist es zutreffend, daß denaturierter Scheibenwasch-Alkohol von den Steuern und Abgaben für Branntwein-Produkte für den menschlichen Konsum befreit sind und daß daher eine Rückgängigmachung der Denaturierung durch Aktivkohle-Filterung zu einer Hinterziehung von Abgaben führen kann? Was haben Sie getan, um sicherzustellen, daß eingeführter Scheibenwasch-Alkohol ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch herangezogen werden kann? Wieviele der diesbezüglichen Importeure hatten eine finanzbehördliche Überprüfung, in deren Verlauf auch der Absatz der Produkte geklärt wurde?
20. Unter der Annahme, daß pro Fahrzeug und Jahr wohl kaum mehr als zwei Liter Scheibenwasch-Akohol im Durchschnitt verbraucht wurden, ergibt sich die enorme Menge von ca. dreizehn Litern pro österreichischem Fahrzeug, deren Verbleib und Verwendung ungeklärt ist. Unter der Annahme, daß diese Mengen zu Branntweinerzeugnissen "veredelt" wurden: Wie hoch wäre in diesem Fall die Summe an hinterzogenen Steuern, Abgaben und Gebühren?
21. Welche Schritte haben Sie ergriffen, um eine gewerbsmäßige und gewaltige Schädigung der SteuerzahlerInnen in Zukunft zu vermeiden?